



Vereinbarung Abrechnung / Ausfallhonorar

Behandelnde Fachperson: _____

Abrechnung

Neben der Sitzung ist Vor- und Nachbereitung auch ein Teil der Konsultation; die erfasste Konsultationsdauer ist deswegen etwas länger als die gemeinsame Sitzungsdauer. Zusätzlich können separate Therapieplanung / Telefonate / Supervision etc. als verrechenbare Leistungen erfasst und teilweise mit anderem Datum als das Sitzungsdatum abgerechnet werden. Die Rechnungen werden zwar täglich erstellt, jedoch vom Abrechnungsdienstleister gesammelt und an die Kostenträger weitergeleitet (Selbstzahler / Krankenkassen / Unfallversicherungen etc.).

Ausfallhonorar

Termine können bis 24 „Werktags-Stunden“ vor der vereinbarten Sitzung ohne Kostenfolge telefonisch abgesagt werden. **Kurzfristige Absagen mit weniger als 24 „Werktagsstunden“ vor der vereinbarten Sitzung werden Ihnen vollumfänglich mit der für Sie reservierten Zeit in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen.**

Zum Begriff „Werktagsstunden“

Es werden darunter die Stunden unter der Woche ohne Festtage oder Wochenende verstanden. Eine Absage eines Termins am Mittwoch um 12 Uhr, der für den Donnerstag um 16 Uhr geplant war, entspricht einer Absage mit mehr als 24 „Werktagsstunden“ und hat keine Kostenfolge für Sie. Kurzfristige Absagen mit weniger als 24 „Werktagsstunden“ wären z. B. wenn am Mittwoch um 16:30 Uhr ein Termin für Donnerstag 16 Uhr abgesagt wird, oder wenn am Freitag um 15 Uhr ein Termin von Montag 11 Uhr abgesagt wird.

Ich _____ habe von den Bestimmungen zu Abrechnung sowie rechtzeitigen und kurzfristigen Absagen zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Rheinfelden, den

Signatur